

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 44/21 vom Donnerstag, den 3. Juni 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 03.06.2021 246

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 03.06.2021

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg seit dem 29.05.2021 an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 35 gem. § 1 a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung unterschreitet. Daher gelten im Gebiet des Landkreises Oldenburg ab dem 05.06.2021 die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung für eine Inzidenz von nicht mehr als 35.**
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Unterschreitet u.a. in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gem. § 1 a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr.

Maßgeblich für die Inzidenz ist dabei die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz). Gem. § 1 a Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung veröffentlicht das Robert Koch-Institut im Internet unter

<https://www.rki.de/inzidenzen>

für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Demnach beträgt die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg an fünf aufeinander folgenden Werktagen weniger als 35 (29.05.2021: 34,4; 31.05.2021: 23,7; 01.06.2021: 26,0; 02.06.2021: 26,7; 03.06.2021: 26,0).

Mit Vorliegen dieser Inzidenzen gelten ab dem 05.06.2021 die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung für eine Inzidenz von nicht mehr als 35.

Hinweise:

Umfassende Erläuterungen zu den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind auf der Startseite des Landkreises Oldenburg unter „www.oldenburg-kreis.de/Meldungen“ zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 03.06.2021

In Vertretung

Christian Wolf
Erster Kreisrat des Landkreises Oldenburg

Fundstellen: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)

Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARSCoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2020 in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)
